

Schiedsrichterordnung (SRO) des Sächsischen Tischtennis-Verbandes e.V. (STTV)

- A Allgemeines**
- B Organisation**
- C Schiedsrichtereinsatz**
- D Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen**
- E Rückgabe oder Aberkennung der Schiedsrichter-Lizenz**
- F Aufwandsentschädigung / Ordnungsgebühren**
- G Schlussbestimmungen**

A Allgemeines

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung ist es, eine einheitliche Richtlinie für das Schiedsrichterwesen im STTV zu schaffen.
2. Änderungen der SRO sind durch Beschluss des Vorstandes des STTV möglich.
3. Die sich für die Schiedsrichter (SR) ergebenden Aufgaben werden von der Schiedsrichterkommission (SRK) des STTV wahrgenommen.

B Organisation

1. Schiedsrichterkommission (SRK)
 - 1.1. Leiter der Schiedsrichterkommission ist der Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) des STTV. Der Schiedsrichterkommission gehören die vier Bezirksschiedsrichterobmänner (BSRO) und **max. 5** Beisitzer an. In den Bezirken und Kreisen sind Schiedsrichterobmänner zu wählen und je nach Erfordernis Schiedsrichterkommissionen zu bilden.
 - 1.2. Die Schiedsrichterkommission des STTV tritt nach Bedarf, jedoch mindestens **einmal im Jahr** zusammen.
 - 1.3. Die Schiedsrichterkommission des STTV ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - 1.3.1. Überwachung der einheitlichen Auslegung der Tischtennisregeln und anderer sportartspezifischer Bestimmungen.
 - 1.3.2. Ausarbeitung und Bearbeitung von Änderungsvorschlägen zur SRO des STTV und die Auslegung derselben.
 - 1.3.3. Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern und Abwicklung der Prüfungen nach den Richtlinien des DTTB **und des STTV**.
 - 1.3.4. Weiterbildung von Verbandsschiedsrichtern nach den Richtlinien **des DTTB und des STTV**.
 - 1.3.5. Beratung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Bezirksschiedsrichtern und Kreisschiedsrichtern in den Bezirken und Kreisen.
 - 1.3.6. Nominierung von Oberschiedsrichtern für Veranstaltungen des STTV und des Südd. TTV im Bereich des STTV.
 - 1.3.7. Nominierung von Schiedsrichtern für Veranstaltungen des STTV, des Südd. TTV und des DTTB **im Bereich des STTV**.

- 1.3.8. Nominierung von Oberschiedsrichtern für Punktspiele der Regionalligen des Südd. TTV **und der Bundesligen**.
- 1.3.9. Nominierung von neutralen Oberschiedsrichtern für Punktspiele im Bereich des STTV auf Anforderung von Vereinen.
- 1.3.10. Auswahl geeigneter Verbandsschiedsrichter für die **Ausbildung zum Nationalen-Schiedsrichter (NSR)**.
- 1.3.11. Auswahl geeigneter **NSR** für die Prüfung zum Internationalen Schiedsrichter.
- 1.3.12. Publikation von Änderungen der Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) sowie weiterer einschlägiger Bestimmungen.
- 1.4. Die Bezirks- und Kreisschiedsrichterobmänner sind für die in ihrem Verantwortungsbereich das Schiedsrichterwesen betreffenden Aufgaben verantwortlich.
2. Schiedsrichter (SR)
 - 2.1. Schiedsrichter im Sinne der SRO ist, wer eine SR-Prüfung erfolgreich abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises ist und einem dem STTV angeschlossenen Verein angehört.
 - 2.2. Die Schiedsrichter werden unterteilt in:
 - 2.2.1. Kreisschiedsrichter (KSR), die eine Prüfung auf Kreis- oder Bezirksebene abgelegt haben und danach einen KSR-Ausweis erhalten haben.
 - 2.2.2. Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung auf Bezirks- oder Verbandsebene abgelegt haben und danach einen BSR-Ausweis erhalten haben.
 - 2.2.3. Verbandsschiedsrichter (VSR), die eine Prüfung auf Verbandsebene abgelegt haben und danach einen VSR-Ausweis erhalten haben.
 - 2.2.4. **Nationale** Schiedsrichter (**NSR**), die eine Prüfung des DTTB erfolgreich abgelegt haben und danach einen DTTB-SR-Ausweis erhalten haben.
 - 2.2.5. Internationale Schiedsrichter (ISR), die als **NSR** eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Diese erhalten ein ITTF-Zertifikat und das SR-Abzeichen der ITTF.

C Schiedsrichtereinsatz

1. Regeln und Ordnungen
Grundlagen für die Arbeit der Schiedsrichter sind:
 - 1.1. Internationale Tischtennisregeln (Teile A und B)
 - 1.2. Satzung des STTV
 - 1.3. Ordnungen, **Richtlinien** und Durchführungsbestimmungen des STTV, insbesondere
 - Wettspielordnung
 - Rechts- und Strafordnung
 - Schiedsrichterordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Finanzordnung
 - **Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Allg. DfB) für Punktspiele,**
 - **Allg. DfB für Pokalspiele**
 - **Allg. DfB für Turniere,**
 - **Richtlinie zur Werbung**

4. Zuständigkeit und Qualifikation beim Einsatz eines Oberschiedsrichters bei Einzelturnieren aller Altersklassen
- 4.1. Veranstaltungen auf Bundesebene
Verantwortlich: **Ressort SR** des DTTB Qualifikation: **NSR**
- 4.2. Veranstaltungen auf der Ebene des Südd. TTV
Verantwortlich: **Zuständiger** VSRO Qualifikation: **NSR**
- 4.3.. Veranstaltungen auf Verbandsebene
Verantwortlich: SRK des STTV Qualifikation: mind. VSR
- 4.4. Veranstaltungen auf Bezirksebene
Verantwortlich: BSRO Qualifikation: mind. BSR
- 4.5. Veranstaltungen auf Kreisebene
Verantwortlich: KSRO Qualifikation: mind. KSR
5. Einsatz als **Zählschiedsrichter**
- 5.1. Bei offiziellen Veranstaltungen auf Bundes-, Regional- und Verbandsebene werden SR eingesetzt.
- 5.2. Bei folgenden Wettkämpfen werden von der SRK des STTV als **ZSR**, VSR oder BSR nominiert:
- Landeseinzelmeisterschaften der Damen / Herren
 - Landesranglistenturniere der Damen / Herren
 - **Süddeutsche und DTTB-Wettkämpfe**
- 5.3. Bei folgenden Wettkämpfen auf Verbandsebene werden vom Ausrichter, in Abstimmung mit der SRK des STTV, **ZSR** eingesetzt, die nicht unbedingt die Anforderungen gem. Punkt B 2.1. erfüllen müssen:
- Landeseinzelmeisterschaften Schüler C / B / A, Jugend, Senioren
 - Landesranglistenturniere Schüler C / B / A, Jugend, Senioren
- 5.4. Bei allen Wettkämpfen des STTV werden, falls vom Veranstalter keine Schiedsrichter gestellt werden, Teilnehmer des betreffenden Wettkampfes als **ZSR** eingesetzt. Jeder Spieler ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberschiedsrichters oder Schiedsrichtereinsatzleiters das Amt des **ZSR** zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von einer weiteren Teilnahme am jeweiligen Wettkampf ausgeschlossen werden.
- 5.5. Für die unter C 5.2. bis 5.4. genannten Wettkämpfe ist in der Regel nur ein **ZSR** vorgesehen. Um die ordnungsgemäße Ausführung eines Aufschlages kontrollieren zu können, kann der Schiedsrichter am Tisch beim Oberschiedsrichter einen **SRA** anfordern. Nach Möglichkeit sollte der Oberschiedsrichter dieser **Anforderung** entsprechen.
6. Schiedsrichterkleidung
- 6.1. BSR/VSR: Schwarzes Hemd mit STTV-Abzeichen, graue Hose, Turnschuhe
- 6.2. NSR: **Dunkelblauer** Blazer mit **Namensschild**, **khakifarbener** Hose (**auch beige**), **hellblaues** Hemd, **blaue** Krawatte, **Hallen-Sportschuhe mit heller Sohle**. (**Bei erhöhten Temperaturen ohne Blazer.**)
- 6.3. Für internationale Einsätze gelten die Bestimmungen des DTTB.
- 6.4. Ein als OSR eingesetzter **NSR** hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.

D Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen

1. KSR- / BSR-Prüfung

Zur Ausbildung von KSR und BSR werden Lehrgänge unter Leitung des BSRO durchgeführt. Die Meldung erfolgt über die Vereine und KFV an den BSRO. Der Lehrgang umfasst eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. KSR und BSR können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres als OSR eingesetzt werden.

2. VSR-Prüfung

Zur Ausbildung von VSR werden Lehrgänge unter Verantwortung des VSRO des STTV durchgeführt. Die Teilnehmer sollen in der Regel auf eine mind. zweijährige Tätigkeit als BSR verweisen können. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des DTTB durch die SRK des STTV. VSR können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres als OSR eingesetzt werden.

3. NSR-Prüfung

Bewerber für die **NSR**-Prüfung müssen auf eine mind. fünfjährige erfolgreiche Tätigkeit als VSR verweisen können und mind. das 23. Lebensjahr vollendet haben. Die Nominierung wird durch die SRK des STTV unter Beachtung der vom DTTB vorgegebenen Quoten vorgenommen. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des DTTB und wird vom **Ressort SR des DTTB** abgenommen.

4. ISR-Prüfung

Bewerber müssen auf eine mind. fünfjährige erfolgreiche Tätigkeit als **NSR** verweisen können. Die Nominierung erfolgt **vom Ressort** des DTTB in Abstimmung mit der SRK des STTV.

5. Weiterbildungslehrgänge

5.1. Um ihre Lizenz nicht zu verlieren, müssen VSR aller 4 Jahre an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese findet in der Regel im Rahmen einer unterer den Punkten C 5.2. oder 5.3. genannten Veranstaltung statt. Die Einladung erfolgt durch die SRK des STTV.

5.2. Für die Weiterbildung der **NSR** gelten die Bestimmungen **des Ressort SR** des DTTB.

E Rückgabe oder Aberkennung der Schiedsrichter-Lizenz

1. Die SR-Lizenz (KSR / BSR / VSR) kann ohne Angabe von Gründen auf eigenen Wunsch zurückgegeben werden.

2. Die Aberkennung der SR-Lizenz (VSR **und** BSR) durch die SRK des STTV erfolgt bei:

2.1. Nichtteilnahme an einer fälligen Weiterbildung mit Schiedsrichtereinsatz trotz dreimaliger Einladung.

2.2. Zweimalige Nichtwahrnehmung eines OSR- oder SR-Einsatzes im Jahr, auf Einladung des SRK des STTV.

Erläuterung zu E 2.2:

Außer dem Einsatz als OSR des eigenen Vereins, muss jeder VSR (BSR) auf Anforderung der SRK des STTV jährlich mindestens einen OSR- oder SR-Einsatz bei zentralen Veranstaltungen des STTV wahrnehmen.

F Aufwandsentschädigungen / Ordnungsgebühren

1. Die Tätigkeit eines SR / OSR ist ehrenamtlich.
Gemäß Finanzordnung des STTV erfolgt eine Entschädigung und die Erstattung der Reisekosten.
2. Bei unentschuldigtem Fehlen zu einem bestätigten Einsatz als OSR oder SR werden gemäß Rechts- und Strafordnung des STTV gegen den Verein des Schiedsrichters Ordnungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

G Schlussbestimmungen

Diese Schiedsrichterordnung (SRO) wurde vom Vorstand des STTV beschlossen und tritt mit festgelegten Änderungen und Ergänzungen mit ihrer Veröffentlichung zum 01.07.2009 in Kraft. Die bisherige Schiedsrichterordnung verliert ihre Gültigkeit.